



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail

Regierungspräsidien
- Abteilungen 4
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 21.03.2013
Name Herr Wanner
Durchwahl 0711 231-3633
E-Mail Tobias.Wanner@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 23-3911.70/60
(Bitte bei Antwort angeben!)

Lärmsanierung im Zuge von Erhaltungsmaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen

Anlagen

Anlage 1 - Lärmtabelle der LUBW nach VBUS

Hinweis: Anlage 1 besteht aus mehreren hundert Seiten!

Anlage 2 - Vermerk zur Vergleichbarkeit der Lärmermittlung nach VBUS und RLS-90

Anlage 3 - Verwendung von lärmarmen Asphaltbelägen im Außerortsbereich, Schreiben des MVI vom 16.08.2012 - Az.: 23-3945.22/78

Anlage 4 - Schreiben des MVI an die Gemeinde Lichtenstein - Az.: 23-39-L387/1

Derzeit werden bzw. wurden Lärmaktionspläne der Kommunen auf Grundlage der beigefügten „Lärmtabelle“ der LUBW (Anlage 1) erstellt. Auf hieraus resultierende Rückfragen mehrerer Kommunen bittet das MVI künftig um folgende Vorgehensweise:

Es ist grundsätzlich zu prüfen, ob Lärmsanierungsmaßnahmen im Zuge von Erhaltungsmaßnahmen erforderlich sein könnten. Hierzu sind, falls Wohngebiete im Umfeld von Erhaltungsmaßnahmen betroffen sind, die mitübersandte „Lärmtabelle“ der LUBW und die Lärmaktionspläne der Gemeinden heranzuziehen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass für eine Vergleichbarkeit mit den Grenzwerten der RLS-90 nur die

Nachtwerte der Tabelle und/oder der Lärmaktionspläne direkt herangezogen werden können. Die Tagwerte der Tabelle und/oder der Lärmaktionspläne der Gemeinden auf Grundlage der Berechnung nach VBUS sind hingegen um die Ansätze nach der Anlage 2 zu reduzieren.

Sollen nach dieser ersten Prüfung und einer daran anschließenden Lärmberechnung nach RLS-90 aufgrund einer Überschreitung der Sanierungsgrenzwerte von 67 dB (A)/57 dB (A) Lärmsanierungsmaßnahmen **außerorts** mittels des Einbaus eines höher lärmabsorbierenden Fahrbahnbelages ergriffen werden, so bittet das MVI um folgendes, generelles Vorgehen entsprechend dem Schreiben des MVI vom 16.08.2012 (Anlage 3):

Für Bundesstraßen wird vor Erstellung der Ausschreibungsunterlagen um Mitteilung an das MVI gebeten. Das MVI wird dann beim BMVBS den Antrag auf Einbau eines höher lärmabsorbierenden Fahrbahnbelages stellen.

Für Landesstraßen wird gleichfalls um rechtzeitige Information an das MVI gebeten.

Grundsätzlich ist auch **innerorts** eine Lärmsanierung mittels des Einbaus eines höher lärmabsorbierenden Belags möglich. Aufgrund der bisher noch geringen Erfahrung z. B. mit einem Belag LOA 5D wird gebeten, falls erhebliche Überschreitungen der Lärmsanierungsgrenzwerte über 67 dB(A) / 57 dB(A) vorliegen und passiver/aktiver Lärmschutz nicht möglich bzw. unwirtschaftlich ist, eine Belagssanierung als Pilotstrecke beim MVI zu beantragen.

Im Regelfall ist in Ortsdurchfahrten entsprechend der in Anlage 4 dargestellten Vorgehensweise zu verfahren und entsprechend der Belastung entweder ein SMA 8 oder AC 8 zu verwenden.

gez. Hollatz